



Wissenswertes zur sozialen Sicherheit

Vorsorgesystem in der Schweiz

Stand Januar 2025. Alle Angaben ohne Gewähr

Personenkreis	Leistungen							Finanzierung		
	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilbehandlung und Kostenvergütungen	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen	Beitragsätze	Finanzielle Grundlage	
Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung AHV/IV	Obligatorisch versichert In der Schweiz wohnende oder arbeitende Personen inkl. <ul style="list-style-type: none"> Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die im Ausland für die Eidgenossenschaft oder für vom Bundesrat bezeichnete Institutionen tätig sind Ins Ausland entsandte für vertraglich bestimmte Zeit 	Einzelrente (Vollrente) Massgebendes durchschnittliches Jahreseinkommen: <ul style="list-style-type: none"> Beitragsjahre Aufgewertetes Erwerbseinkommen (Einkommenssplitting während der Ehe) Erziehungs- und Betreuungsgutschriften Minimalrente: CHF 15 120.-/Jahr Maximalrente: CHF 30 240.-/Jahr	Taggeld <ul style="list-style-type: none"> Abhängig von Einkommen und Anzahl Kinder Anspruch während Wiedereingliederungsmassnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> Wiedereingliederungsmassnahmen Hilfsmittel Hilflosenentschädigung Intensivpflegezuschlag Assistenzbeitrag 	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: <ul style="list-style-type: none"> 40%: 25,0 % Rente 41%: 27,5 % Rente 42%: 30,0 % Rente 43%: 32,5 % Rente 44%: 35,0 % Rente 45%: 37,5 % Rente 46%: 40,0 % Rente 47%: 42,5 % Rente 48%: 45,0 % Rente 49%: 47,5 % Rente Ab 50% bis 69% entspricht die Rente dem Invaliditätsgrad Ab 70% Vollrente Invaliden-Kinderrente: 40% der entsprechenden Invalidenrente	Witwen-/Witwerrente 80% der entsprechenden Altersrente. Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> Witwen mit Kind(ern) Kinderlose Witwen, mind. 45 Jahre alt und Ehedauer mind. 5 Jahre Witwer, bis jüngstes Kind 18 Jahre alt Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Witwer gleichgestellt Waisenrenten 40% der entsprechenden Altersrente Vollwaisen: 2 x 40% der Altersrente (plafoniert bei 60% der Maximalrente)	Altersrente ab 65* <ul style="list-style-type: none"> Einzelrente: 100% Ehepaar (2 Einzelrenten), plafoniert maximal: 150%** Witwen-/Witwerrente: 80%** Pensionierten-Kinderrente: 40%** Vorbezug: max. 2 Jahre Aufschub: max. 5 Jahre <small>* für Frauen mit Geburtsjahr 1960: 64 Jahre, 1961: 64 Jahre + 3 Monate, 1962: 64 Jahre + 6 Monate, 1963: 64 Jahre + 9 Monate 1964: 65 Jahre ** der Einzelrente</small>	Entsprechend der Lohn- und Preisentwicklung (Misch-Index): <ul style="list-style-type: none"> Alle 2 Jahre Jährlich, sofern der Index mehr als 4% beträgt 	Arbeitnehmende und Arbeitgebende zusammen AHV: 8,7%, IV: 1,4%, EO: 0,5% Selbstständigerwerbende AHV/IV/EO: 5,371%–10,0% Nichterwerbstätige Nach Vermögen, mind. CHF 530.–, max. CHF 26 500.– (Der jährliche AHV/IV/EO-Höchstbeitrag für Nichterwerbstätige entspricht dem 50-Fachen des Mindestbeitrags)	<ul style="list-style-type: none"> Arbeitnehmende und Arbeitgebende je 50% Selbstständigerwerbende Nichterwerbstätige Zuschüsse der öffentlichen Hand Der beitragspflichtige Lohn ist nach oben nicht begrenzt (kein Lohnmaximum).
Ergänzungsleistungen EL	Anspruchsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> Schweizerinnen und Schweizer sowie in der Schweiz wohnende AHV-/IV-Beziehende Ausländerinnen und Ausländer mit 10, Flüchtlinge und Staatenlose mit 5 Jahren ununterbrochenem Aufenthalt in der Schweiz EU- und EFTA-Bürgerinnen und -Bürger: Wegfall der 10-jährigen Karenzfrist 	Existenzminimum Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und den anerkannten Ausgaben wie Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw. (Existenzminimum)	Keine Leistungen	Vergütung von Nebenleistungen wie Kosten für: <ul style="list-style-type: none"> Zahnärztin oder Zahnarzt Pflege Hilfsmittel Kostenbeteiligungen für die Krankenkasse usw. 	Ziel: Deckung des Existenzminimums, das sich aus den anerkannten Ausgaben ergibt (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.)	Ziel: Deckung des Existenzminimums, das sich aus den anerkannten Ausgaben ergibt (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.)	Ziel: Deckung des Existenzminimums, das sich aus den anerkannten Ausgaben ergibt (Wohnung, kantonal übliche Lebenshaltungskosten usw.)	Der Bundesrat kann die Leistungen in angemessener Weise anpassen.	Keine	Bund und Kantone
Berufliche Vorsorge BVG	Obligatorisch versichert <ul style="list-style-type: none"> AHV-pflichtige Arbeitnehmende ab 01.01. nach Vollendung des 17. Altersjahrs mit einem AHV-Jahreslohn von mehr als CHF 22 680.– Beziehende von Taggeldern der ALV für die Risiken Tod und Invalidität Freiwillig versichert <ul style="list-style-type: none"> Selbstständigerwerbende Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer Arbeitgebender stehen 	Altersrente Angespartes Altersguthaben multipliziert mit geltendem Umwandlungssatz Männer: 6,80% Frauen: 6,80%	Keine Leistungen während Wartefrist von einem Jahr	Keine Leistungen	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: <ul style="list-style-type: none"> 40%: 25,0 % Rente 41%: 27,5 % Rente 42%: 30,0 % Rente 43%: 32,5 % Rente 44%: 35,0 % Rente 45%: 37,5 % Rente 46%: 40,0 % Rente 47%: 42,5 % Rente 48%: 45,0 % Rente 49%: 47,5 % Rente Ab 50% bis 69% entspricht die Rente dem Invaliditätsgrad Ab 70% Vollrente (Rentenbeginn ab 01.01.2022) Invaliden-Kinderrente: 20% der entsprechenden Invalidenrente	<ul style="list-style-type: none"> Witwen-/Witwerrente: 60%* Waisenrente: 20%* Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> Unterhaltungspflicht für Kind(ern) oder Alter mind. 45 Jahre und Dauer der Ehe mind. 5 Jahre Andernfalls einmalige Abfindung in Höhe von 3 Jahresrenten Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Ehepartner gleichgestellt. <small>* der Invalidenrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte</small>	Altersrente ab 65* <ul style="list-style-type: none"> Einzelrente: 100% Witwen-/Witwerrente: 60%** Waisenrente: 20%** Pensionierten-Kinderrente: 20%** Vorbezug: Richtlinien gemäss PK-Reglement Aufschub: max. 5 Jahre <small>* für Frauen mit Geburtsjahr 1960: 64 Jahre, 1961: 64 Jahre + 3 Monate, 1962: 64 Jahre + 6 Monate, 1963: 64 Jahre + 9 Monate 1964: 65 Jahre ** der Einzelrente</small>	Entsprechend der Verordnung über Teuerungszulagen.	Ab Alter 25 <ul style="list-style-type: none"> 7–18% des versicherten Lohns für Altersgutschriften 0,13% für Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur 0,002% für Insolvenzen und andere Leistungen für den Sicherheitsfonds sowie Beiträge für Risikoversicherung (Tod, Invalidität) und Verwaltungskosten 	Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge so fest, dass der Beitrag der Arbeitgebenden mindestens so hoch ist wie die Summe der Beiträge ihrer Arbeitnehmenden.
Arbeitslosenversicherung ALV	Obligatorisch versichert Alle obligatorisch AHV-Versicherten bis zum Pensionierungsalter Ausnahme Selbstständigerwerbende sind nicht versichert	Versicherter Lohn Maximum: CHF 148 200.– (analog UVG) Nicht versichert Löhne unter dem monatl. Minimum von CHF 500.– (bzw. CHF 300.– bei Heimarbeitnehmenden)	Kurzarbeitsentschädigung <ul style="list-style-type: none"> 80% des anrechenbaren Verdienstauffalls für max. 12 Monate innerhalb von 2 Jahren Begründete Anmeldung bei der kantonalen Amtsstelle, im Normalfall mindestens 10 Tage vor Beginn Arbeitslosenentschädigung <ul style="list-style-type: none"> 80% des versicherten Lohns während max. 640 Tagen 70% für nicht invalide Arbeitslose ohne unterhaltspflichtige Kinder, deren Taggeld CHF 140.– übersteigt 	Schlechtwetterentschädigung 80% des anrechenbaren Verdienstauffalls für max. 6 Monate innerhalb von 2 Jahren Insolvenzentschädigung 100% des versicherten Lohns für die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses Obligatorische berufliche Vorsorge Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von ALV-Taggeldern erfüllt sind und ein koordinierter Taglohn erzielt wird	Bis CHF 148 200.– 2,2% des versicherten Lohns.	Arbeitnehmende und Arbeitgebende Je 50% der Beiträge				

Vorsorgesystem in der Schweiz

Stand Januar 2025. Alle Angaben ohne Gewähr

Personenkreis	Leistungen							Finanzierung	
	Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistung	Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit	Heilbehandlung und Kostenvergütungen	Dauernde Erwerbsunfähigkeit	Ableben vor der Pensionierung	Leistungen nach der Pensionierung	Anpassung der Leistungen	Beitragsätze	Finanzielle Grundlage
Unfallversicherung UVG Obligatorisch versichert Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmende mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden sind nur gegen Berufsunfälle versichert (Unfälle auf dem Arbeitsweg gelten als Berufsunfälle). Freiwillig versichert Selbstständigerwerbende (Sonderregelung für Familienangehörige in der Landwirtschaft)	Versicherter Lohn Taggeld oder Rente basierend auf versichertem Verdienst Maximum: CHF 148'200.– / kein Minimum	Taggeld 80% des versicherten Lohns ab 3. Tag bis zum Beginn der Invalidenrente oder zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Arztkosten Spitalkosten allg. Abteilung Verordnete Kuren Hilfsmittel Transport Rettungs- und Bestattungskosten 	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad (ab 10% linear bis 100%): • Vollrente 80% des versicherten Lohns • Keine Zusatzrente für Ehefrauen • Keine Invaliden-Kinderrente Komplementärrente Sofern gleichzeitig auch Anspruch auf Rente der AHV oder IV: Ergänzung AHV-/IV-Rente bis zu 90% des versicherten Verdienstes Integritätsentschädigung Kapitalzahlung abhängig von Schwere des Integritätsschadens. Maximum: CHF 148'200.–	<ul style="list-style-type: none"> Witwen-/Witwerrente: 40%* Vollwaisenrente: 25%* Halbwaisenrente: 15%* Insgesamt höchstens: 70%* Voraussetzung: • Kinderlose Witwen: Rente, sofern 45 alt oder älter oder zu mind. ⅓ invalid • Andernfalls: einmalige Witwenabfindung • Kinderlose Witwer: Rente, sofern zu mind. ⅓ invalid Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Ehepartner gleichgestellt. * des versicherten Lohns	UVG-Invalidenrente Zum Zeitpunkt des Unfalls war die invalide Person • 45 Jahre oder jünger: Rente wird in unveränderter Höhe ausbezahlt • 46–64 Jahre: Kürzung der Rente um jedes volle Jahr um das die versicherte Person älter als 45 Jahre war bei einem IV-Grad von weniger als 40%: Kürzung 1% pro Jahr, höchstens jedoch 20%; bei einem IV-Grad von mindestens 40%: Kürzung 2% pro Jahr, höchstens jedoch 40% • 65 Jahre und älter: Es wird keine Invalidenrente ausgerichtet.	Entsprechend der Verordnung über Teuerungszulagen.	Die Betriebe sind für Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle in Risikoklassen unterteilt. Innerhalb einer Risikoklasse bestehen verschiedene Risikostufen.	Prämien für: • Nichtberufsunfälle zulasten Arbeitnehmenden • Berufsunfälle zulasten Arbeitgebenden Prämienpflichtiger Lohn beschränkt auf CHF 148'200.– (Lohnmaximum)
Krankenversicherung KVG Obligatorisch versichert Krankenpflege: Personen mit Wohnsitz in der Schweiz bei Krankheit, Unfall (sofern keine UVG-Deckung), Mutterschaft Freiwillig versichert Taggeld: In der Schweiz wohnende und/oder erwerbstätige Personen zwischen dem 16. und 65. Altersjahr bei Krankheit, Unfall (sofern keine UVG-Deckung), Mutterschaft (vgl. EO/Mutterschaftsentschädigung)	Obligatorische Krankenpflegeversicherung Einheitliche Leistungen für alle Versicherten Freiwillige Taggeldversicherung Beschränkt wählbarer Leistungsumfang (Krankenversicherer gewähren nur bescheidene Taggelder)	Krankenpflegeversicherung <ul style="list-style-type: none"> Abschluss als Einzel- oder Kollektivversicherung Untersuchungen, Behandlungen, Pflegemassnahmen ambulant, (teil-)stationär sowie im Pflegeheim, Analysen, Arzneimittel, Badekuren (Behandlungskosten und Beitrag pro Tag), Rehabilitation, Spitalaufenthalt in allg. Abteilung, Beiträge an Transport- und Rettungskosten, Prävention (verschiedene Untersuchungen und Tests) Mutterschaft: Kontrolluntersuchungen während und nach der Schwangerschaft, Entbindung und Geburtshilfe, notwendige Stillberatung 	Taggeldversicherung <ul style="list-style-type: none"> Abschluss als Einzel- oder Kollektivversicherung Für eine oder mehrere Erkrankungen bzw. für Unfälle während 720 Tagen innerhalb von 900 Tagen Mutterschaft: Taggeldleistung, falls in den 270 Tagen vor der Niederkunft versichert Taggeld für 16 Wochen, wovon mind. 8 nach der Niederkunft Die vereinbarte Wartezeit wird von der Leistungsdauer in Abzug gebracht. 	Obligatorische Krankenpflege <ul style="list-style-type: none"> Prämien, unabhängig von Geschlecht und Eintrittsalter Tiefere Prämien für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr sowie junge Erwachsene vom 19. bis 25. Altersjahr Kantonale und regionale Abstufungen 	Obligatorische Krankenpflege <ul style="list-style-type: none"> Prämien der Versicherten, Kostenbeteiligungen in Form von Jahresfranchise und Selbstbehalt auf ambulanten und stationären Behandlungen Beiträge von Bund und Kantonen an die Prämienverbilligung bei Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen 	Taggeldversicherung Nach speziellen Altersabstufungen	Taggeldversicherung Prämien der Versicherten		
Militärversicherung MVG Anspruchsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> Militär-, Zivil- und Zivildienstleistungen Ausübende einer ausserdienstlichen militärischen Tätigkeit Teilnehmende von ausserdienstlichen Schiessübungen 	Versicherter Lohn <ul style="list-style-type: none"> Maximum: CHF 163'722.– Summe der Leistungen aus AHV/IV, MVG (und BVG) darf 100% (BVG z. T. 90%) des versicherten Lohns nicht übersteigen (Komplementärrente) 	Taggeld 80% des versicherten Lohns	<ul style="list-style-type: none"> Arzt-, Spital- oder Hauspflege Hilfsmittel (z. B. Prothesen) Berufliche Eingliederung Hilflosenentschädigung 	Rente Höhe abhängig vom Invaliditätsgrad: Vollrente 80% des versicherten Lohns	<ul style="list-style-type: none"> Witwen-/Witwerrente: 40%* Halbwaisenrente: 15%* Vollwaisenrente: 25%* Max. für alle Hinterbliebenen gemeinsam: 100%* Bei eingetragenen Partnerschaften sind Hinterbliebene dem Ehepartner gleichgestellt. * des versicherten Lohns	Altersrenten basieren auf der Hälfte der bisherigen Invalidenrente (40% des versicherten Lohns).	<ul style="list-style-type: none"> Vor AHV-Rentenalter: Anpassung der Renten an den Nominallohnindex Ab AHV-Rentenalter: Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise 	Keine	Bund
Erwerbsausfallentschädigung / Mutterschaftsentschädigung / Entschädigung für den anderen Elternteil EO	Anspruchsberechtigte <ul style="list-style-type: none"> Dienstleistende Personen in Armee, Zivilschutz, Zivildienst, J+S-Leiterkurs, Jungschützen-Leiterkurs mit Sold Mutterschaftsentschädigung: Im Zeitpunkt der Niederkunft Arbeitnehmerin gemäss ATSG, Selbstständigerwerbende oder gegen Barlohn im Familien-/Konkubinatsbetrieb Mitarbeitende, sofern vor der Geburt mind. 9 Monate AHVG-versichert und 5 Monate erwerbstätig Entschädigung für den anderen Elternteil: Der Vater bzw. die Ehefrau der Mutter muss in den 9 Monaten vor der Geburt des Kindes obligatorisch bei der AHV versichert und in dieser Zeit während mindestens 5 Monaten erbstätig gewesen sein. Der Urlaub des anderen Elternteils muss innert 6 Monaten nach der Geburt bezogen werden, am Stück oder tageweise. 	Versicherter Lohn Maximum: CHF 99'000.–	Leistungen <ul style="list-style-type: none"> Rekruten, Rekrutinnen, Nichterwerbstätige: 25% (CHF 69.–/Tag) Erwerbstätige dienstleistende Personen im WK: 80%, mind. 25% (CHF 69.–/Tag) Kinderzulage: 8% (CHF 22.–/Tag) pro Kind Durchdiener und spezifische Ausbildungsdienste: spezielle Ansätze Mutterschaftsentschädigung: 80% des versicherten Lohns während 14 Wochen, maximal CHF 220.–/Tag Entschädigung für den anderen Elternteil: 80% des versicherten Lohns während 2 Wochen, maximal CHF 220.–/Tag 	Arbeitsnehmende und Arbeitgebende Zusammen: EO 0,5%	Arbeitsnehmende und Arbeitgebende Je 50% der Beiträge				